

# Praxistipps zur MWST-Nummer

Die neuen Schweizer MWST-Nummern werfen verschiedentlich Fragen auf wenn es darum geht, ob eine Rechnung für den Vorsteuerabzug zulässig ist oder nicht. Lesen Sie dazu die Antworten.



Esther Hiltbold  
- Betriebsökonomin FH  
- MWST-Expertin FH

## 1 Format der Schweizer MWST-Nummern seit dem 1. Januar 2014

Seit einigen Jahren werden in der Schweiz sämtliche Unternehmen im sogenannten UID Register mit einer Nummer erfasst. Diese besteht aus drei Buchstaben und neun Zahlen, die mit Bindestrich und Punkten getrennt sind. Um den Zusatz MWST bzw. TVA oder IVA ergänzt wird die UID Nr. für die MWST registrierten Unternehmen zur MWST Nummer<sup>11</sup>. Folgende drei Format-Varianten sind zulässig:

CHE-123.456.789 MWST  
CHE-123.456.789 TVA  
CHE-123.456.789 IVA

Folgende Beispiele hingegen sind ungültig:

CHE-123.456.789 VAT  
CHE-123.456.789

Seit dem 1. Januar 2014 gilt für MWST konforme Belege sowie für Zollanmeldungen (nur noch) die neue MWST Nummer im UID-Format.

**Hinweis:** Die schweizerische UID Nr. hat nichts mit der in der EU gebräuchlichen UID Nr. zu tun. Die schweizerische UID Nr. dient der Unternehmens-Identifikation, während in der EU die Abkürzung UID für Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steht. Letztere bekommen nur Unternehmen, die sich

in einem EU Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren lassen.

**Tip:** Das Fürstentum Liechtenstein verwendet weiterhin die 5-stellige MWST-Nummer.

## 2 Wenn eine Kreditorenrechnung die neue und die alte MWST-Nr. trägt

Sind noch vorgedruckte Briefbögen mit der alten MWST Nummer vorrätig stellt sich die Frage, ob diese weiter verwendet werden können. Dies ist durchaus zulässig, wenn im Rechnungstext (z.B. auf der Zeile, in der MWST Satz und MWST Betrag ausgewiesen werden) zusätzlich die neue MWST Nummer im vorstehend beschriebenen Format aufgeführt wird. Solche Kreditorenrechnungen können ohne weiteres akzeptiert werden.

## 3 Wenn eine Lieferantenrechnung MWST, aber keine MWST-Nr. enthält

Gelegentlich weist eine Lieferantenrechnung oder eine Bankbelastung (z.B. für Depotgebühren) zwar MWST aus, aber auf dem Beleg fehlt die MWST Nummer des Leistungserbringers. Auch mit einer solchen Rechnung kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden, sofern der Leistungserbringer aufgrund der Rechnung zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies hat kürzlich das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Trotzdem empfiehlt es sich, auf Rechnungen zu bestehen, welche die Anforderungen von Art. 26 Abs. 2 MWSTG erfüllen. Gemäss Art. 26 Abs. 1 MWSTG hat jeder Leistungsempfänger das Recht, einen solchen Beleg zu verlangen.

Hinweis: Dies gilt sinngemäss auch für Rechnungen, welche nur die alte MWST Nr. des Lieferanten tragen.

<sup>11</sup> <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/00/05/blank/03/03/01.html>